

Satzung des TC Einhausen e.V., Geänderte Satzung vom 7.2.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Einhausen e.V.“, wurde am 1.12.1969 gegründet und hat seinen Sitz in 64683 Einhausen/Hessen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer VR 20403 eingetragen. Der offizielle Kurzname lautet „TCE“.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Tennisverbandes und des Landessportbundes Hessen e.V. Über den Beitritt zu anderen Fachverbänden entscheidet der Vorstand.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, dabei vornehmlich:

- den Tennissport zu fördern und zu pflegen sowie dessen ideellen Charakter zu wahren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln von Sportverbänden oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Erwachsene
- b) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
- c) Kinder (unter 14 Jahre)
- d) Ehrenmitglieder

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen in Schriftform oder per E-Mail mitgeteilt werden.
5. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Das Mitglied ist verpflichtet die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vereinsvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
6. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren teilzunehmen. Das hat das Mitglied im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
7. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vereinsvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
8. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
 - c) durch Ausschluss;
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

9. Bei einem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

10. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche, nicht öffentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben, die die unter §6 Ziffer 4 aufgeführten Punkte enthalten muss. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Zulässig ist die Zusendung per Post oder per E-Mail. Es werden die Kontaktdaten verwendet, die das Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegeben hat.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme des von den zwei Revisoren zu erstellenden Prüfungsberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (gem. § 7 der Satzung) und der Revisoren (gem. §9 der Satzung)
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
- g) Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge bzw. Umlagen und zu leistenden jährlichen Arbeitsstunden
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Auflösung des Vereins

5. Anträge können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Sie sind dem Vorstand in schriftlicher Form bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

6. Der Vorstandsvorsitzende – im Verhinderungsfalle einer seiner Vertreter - leitet die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

7. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

8. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind Mitglieder über 16 Jahre.

9. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

10. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen in Ziff. 11 und 12, die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Hand heben vorgenommen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11. Änderungen der Vereinssatzung können nur mit einer 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

12. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der schriftlich spätestens 4 Wochen vorher einzuladen ist.

13. Außerordentliche Versammlungen finden dann statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragen. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Sportwart
- Jugendwart
- Schriftführer
- Pressewart (Marketing & Öffentlichkeitsarbeit)

2. Zudem können Beisitzer in der Mitgliederversammlung gewählt werden und gehören dem erweiterten Vorstand an.

3. Ein Mitglied darf mehr als eine Funktion im Vorstand übernehmen.

4. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder über 18 Jahre. Eine Wiederwahl turnusgemäß ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist zulässig.

5. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, hierzu gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
- d) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Erlass von Sport Spiel und Hausordnungen die nicht Bestandteil der Satzung sind
- g) der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen die nach seinen Weisungen die Ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen hat.

Vorsitzender eines Ausschusses ist ein Vorstandsmitglied

6. Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie Schriftführer und Pressewart. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung per Hand heben turnusgemäß für die Dauer von 2 Jahren. Für eine geheime Abstimmung sowie Blockwahl ist die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbstständig ergänzen.

9. Jedes Vorstandsmitglied kann in einer Mitgliederversammlung durch Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer 3/4-Stimmenmehrheit seines Amtes enthoben werden.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

11. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen

§ 8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer bestehen aus 2 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben das Recht, jederzeit in die Unterlagen von Buchhaltung und Kassenführung Einblick zu nehmen. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Revision von Buchführung und Kasse durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge, Zusatzbeiträge bzw. Umlagen und fordert Arbeitsstunden (ersatzweise Geldmittel), deren Höhe und Umfang und Fälligkeit vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Beiträge und Gebühren sind im Antragsformular geregelt.
3. Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Leistungen nach Punkt 1 entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Personal

Um die Aufgaben des Vereins sicherzustellen, ist der Vorstand berechtigt, Personal einzustellen oder durch vertragliche Vereinbarungen auf Dritte zu übertragen.

§ 11 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und des hessischen Tennis-Verbands ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen und deren Ergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung /Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Daten und Fotos von seiner Homepage.
4. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:
Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit

erforderlich –Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein –unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs verzichtet der Verein auf zukünftige Veröffentlichungen / Übermittlungen und entfernt vorhandene Daten und Fotos von seiner Homepage.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Ziff. 12 der Satzung) aufgelöst werden.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 7 der Satzung).

3. Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Einhausen.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Einhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gender-Klausel

1. In der Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung der Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen.

2. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede vorstehend beschriebene Position auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 7.2.2020 beschlossene Fassung der Satzung tritt vorläufig mit der Beschlussfassung und endgültig mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.